

**Satzung  
des Landkreises Friesland über die Förderung von Kindern und die Erhebung von  
Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung beschlossen.

**Präambel**

Die Förderung der Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kindertagespflege ist der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt, wobei die Kindertagespflege gegenüber der Kindertageseinrichtung eine besonders individuelle Betreuung sowie eine große Flexibilität der Betreuungszeiten bieten soll.

Der Landkreis Friesland erbringt diese Förderung im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit für Personen mit Hauptwohnsitz im Kreisgebiet auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Von der Satzung unberührt bleiben die von den Personensorgeberechtigten privat arrangierten und finanzierten Betreuungsverhältnisse.

**§ 1  
Allgemeines**

- 1) Der Landkreis Friesland fördert die Kindertagespflege gemäß der §§ 22 ff SGB VIII für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 2) Die Förderung umfasst die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson (soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird), die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung aller Tagespflegepersonen im Landkreis Friesland sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (sh. § 23 Abs. 1 SGB VIII).
- 3) Das Beratungsangebot steht auch Personen, die an einer Tätigkeit als Tagespflegeperson interessiert sind, zur Verfügung.
- 4) Privatrechtliche Ansprüche aus Betreuungsverträgen, insbesondere Forderungen aus fristgerechten Kündigungen von Betreuungsverträgen, gehen nicht zu Lasten des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

## **§ 2**

### **Anspruchsvoraussetzungen**

- 1) Eine Förderung der Kindertagespflege erfolgt, wenn die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat. Betreuungsverträge mit Personen, die nicht im Besitz einer Tagespflegeerlaubnis sind, werden nicht gefördert.
- 2) Der grundsätzliche Anspruch auf eine Förderung in Kindertagespflege für ein Kind richtet sich nach der gesetzlichen Vorgabe des § 24 SGB VIII.
- 3) Die Eignung einer Tagespflegeperson wird durch die Fachberatung des Jugendamtes des Landkreises Friesland geprüft, die Fachberatung entscheidet auch über die Erteilung einer Erlaubnis.

## **§ 3**

### **Umfang der Betreuung in Kindertagespflege**

- 1) Für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird vom Landkreis Friesland geprüft.

- 2) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf frühkindliche Förderung mit einem Betreuungsumfang von max. 20 Stunden wöchentlich.  
Eine Förderung über den grds. Rechtsanspruch hinaus wird nicht gewährt, wenn Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (z.B. Ehepartner, Lebenspartner, Lebensgefährte) für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.
- 3) Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres wird Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 dieser Satzung erfüllt sind und darüber hinaus eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Schule nicht möglich ist.
- 4) Eine Förderung in Form von Kindertagespflege für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt, wenn nachweislich kein entsprechendes institutionelles Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Als Ersatz für einen fehlenden Kindergartenplatz werden die Kosten für eine Kindertagespflege für bis zu 8 Stunden täglich übernommen.
- 5) Anfallende Wegzeiten von der Tagespflegestelle zum Arbeitsplatz sowie vom Arbeitsplatz zur Tagespflegestelle werden im angemessenen Rahmen als Betreuungszeit anerkannt.

- 6) Zum Schutz des Kindeswohls sowie der Eltern-Kind-Beziehung wird die Förderung der Betreuung in Kindertagespflege für maximal 40 Wochenstunden (8 Std. täglich) einschließlich der Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten gewährt. Einschließlich evtl. Fahrtzeiten der Personensorgeberechtigten werden max. 45 Stunden (9 Std. täglich) anerkannt und bezuschusst.  
Bei erforderlicher Betreuung in ergänzender Kindertagespflege aufgrund der Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten ist bei schulpflichtigen Kindern eine abweichende Höchstgrenze einer Gesamtbetreuungszeit bis max. 55 Wochenstunden inkl. Fahrtzeiten der Personensorgeberechtigten zulässig.
- 7) Der Betreuungsumfang soll 20 Stunden im Monat nicht unterschreiten. Bei einer lediglich ergänzenden Betreuung in Kindertagespflege darf diese monatliche Stundenzahl unterschritten werden, sofern diese ergänzende Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten erforderlich ist.
- 8) Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuung für mehr als drei Monate erfolgen muss.
- 9) Der Betreuungsumfang wird im privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson geregelt.  
Inwieweit aufgrund dieser Satzung dann eine finanzielle Förderung der vereinbarten Betreuungszeiten in Kindertagespflege erfolgen kann, wird im Rahmen des Bescheides an die Eltern mitgeteilt. Die Tagespflegeperson erhält eine Mitteilung über die Gewährung.
- 10) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind monatlich unter Vorlage der vom Landkreis Friesland zur Verfügung gestellten Zeitnachweisbögen zu belegen. Die Zeitnachweisbögen sind Grundlage für die Berechnung der Förderung nach § 4 dieser Satzung.

#### **§ 4**

#### **Finanzielle Förderung von selbständig tätigen Tagespflegepersonen**

- 1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII
  1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- 2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson mit einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erhält bei einer Betreuung in Kindertagespflege über Tag (in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.59 Uhr) als Anerkennungsbetrag der Förderleistung 3,20 € pro geleisteter Betreuungsstunde und Kind und als pauschale Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand 1,40 € pro Betreuungsstunde und Kind.
- 3) Für notwendige Kindertagespflege über Nacht (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.59 Uhr) wird eine Pauschale pro Kind in Höhe von 15,00 € gewährt.
- 4) Für die Eingewöhnungszeit eines Kindes wird der Tagespflegeperson pauschal ein Förderbetrag i.H.v. 100,00 € zusätzlich gewährt, dieser wird nach Ablauf von drei Betreuungsmonaten ausgezahlt. Eine Auszahlung erfolgt somit lediglich, wenn anschließend ein Betreuungsverhältnis zu Stande kommt.

- 5) Die Auszahlung des Anerkennungsbeitrages für die Förderleistung und die pauschale Sachkostenerstattung je geleisteter Betreuungsstunde erfolgt monatlich, die Abrechnungsmodalitäten richten sich nach schriftlicher Vereinbarung.
- 6) Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege pflichtversichert. Der jährliche Beitrag der Tagespflegeperson wird auf Nachweis erstattet.
- 7) Die Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden auf Nachweis hälftig erstattet.
- 8) Die Aufwendungen einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson werden auf Nachweis hälftig erstattet, wenn die Tagespflegeperson nicht über eine Familienversicherung abgesichert ist. Aufwendungen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Nachweis nur bis zur Höhe einer vergleichbaren gesetzlichen Krankenversicherung hälftig erstattet. Zusatzversicherungen (z.B. Zahnzusatzversicherung) sind nicht erstattungsfähig.
- 9) Eine Erstattung nach den Absätzen 6 bis 8 wird nur gewährt, wenn die Beiträge im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Tagespflegeperson nach dieser Satzung entstanden sind. Der Anspruch in Art und Höhe ist unter Vorlage des vom Landkreis Friesland zur Verfügung gestellten Nachweisbogens zu belegen.
- 10) Mit der Gewährung einer laufenden Geldleistung sind sämtliche Kosten abgegolten, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege entstehen.
- 11) Kindertagespflege, die von Haushaltsangehörigen oder unterhaltspflichtigen Personen durchgeführt wird, kann nur nach vorheriger Prüfung des jeweiligen Einzelfalls und bei Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII übernommen werden.
- 12) Für die Anschaffung bzw. Ergänzung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Mobiliar oder auch entstandener Renovierungskosten kann unter Vorlage der Rechnungen/ Belege jährlich ein Betrag i.H.v. 100,00 € beantragt werden. Zum Stichtag 01.06. muss hierfür mindestens ein durch den Landkreis gefördertes Betreuungsverhältnis bestanden haben. Der Antrag ist ab dem 01.10. bis zum 30.11. eines Jahres zu stellen und wird rückwirkend gewährt.

## **§ 5**

### **Förderung in Großtagespflegestellen**

- 1) Eine Großtagespflegestelle ist eine besondere Form der Kindertagespflege. In dieser Betreuungsform betreuen mehrere selbständig tätige Tagespflegepersonen gemeinschaftlich je nach Qualifikation bis zu max. 10 Kinder gleichzeitig. Eine Großtagespflegestelle kann auch von Trägern wie juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden, wenn sie über entsprechend angestellte Tagespflegepersonen mit einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.
- 2) Vor Beginn/ Errichtung einer Großtagespflegestelle ist von den selbständig tätigen Tagespflegepersonen bzw. vom Betreiber der Großtagespflegestelle ein formloser schriftlicher Antrag auf Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle bei der Fachberatung zu stellen, ein Konzept mit den von der Fachberatung bestimmten erforderlichen Unterlagen ist beizufügen.
- 3) Mehrere selbständig tätige Tagespflegepersonen wie auch der Betreiber/ Träger einer Großtagespflegestelle werden entsprechend des § 4 dieser Satzung gefördert, die

entsprechenden Stundennachweise sind einzureichen. Die konkreten Bedingungen der Förderung eines evtl. Trägers werden in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt vereinbart.

- 4) Sofern für die Kinderbetreuung im Rahmen einer Großtagespflegestelle durch die selbständig tätigen Tagespflegepersonen Räumlichkeiten kostenpflichtig angemietet wurden, kann unter Vorlage der Nachweise von den selbständig tätigen Tagespflegepersonen gemeinsam ein Zuschuss zu den Miet- und Nebenkosten beantragt werden. Der monatliche Zuschuss beträgt max. 100 €.

## **§ 6**

### **Verpflichtungen der Tagespflegepersonen**

- 1) Vor Beginn der Tätigkeit als Tagespflegeperson erfolgt eine Belehrung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII), die Tagespflegeperson muss zum Schutz des Kindes eine Kooperationsvereinbarung gem. § 8a SGB VIII mit dem Landkreis Friesland unterzeichnen. Die Teilnahme an jährlichen Infoveranstaltungen diesbezüglich ist verpflichtend.
- 2) Die Kenntnisse zur Ersten Hilfe am Kind sind regelmäßig alle zwei Jahre von der Tagespflegeperson aufzufrischen. Die entsprechenden Lehrgangsbescheinigungen sind der Fachberatung unaufgefordert im Original vorzulegen.
- 3) Die Tagespflegeperson ist derzeit verpflichtet, sich an mindestens 24 Unterrichtsstunden im Jahr (01.08.- 31.07.) fortzubilden. Für die Ableistung der 24 Unterrichtsstunden sh. § 6 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.
- 4) Die Fachberatung Kindertagespflege bietet für die Tagespflegepersonen des Landkreises Friesland kostenlose Fortbildungen an, die von den Tagespflegepersonen zur Erfüllung der mind. 24 Unterrichtsstunden genutzt werden können.
- 5) Die Aufwendungen für externe fachliche Fortbildungen der Tagespflegeperson (nicht vom Landkreis Friesland organisiert) werden zu 50% seitens des Landkreises Friesland bezuschusst. Max. wird jährlich ein Betrag i.H.v. 100,00 € je Tagespflegeperson erstattet. Die Nachweise über Fortbildungen und deren ggf. entstandene Kosten sind bis spätestens 31.08. eines Jahres bei der Fachberatung vorzulegen. Für alle Fortbildungen gilt, dass Verpflegungs- und Fahrtkosten nicht übernommen werden.
- 6) Kommen die Tagespflegepersonen diesen Verpflichtungen nicht nach, behält sich der Landkreis Friesland vor nach Prüfung des Einzelfalls die finanzielle Förderung einzustellen.

## **§ 7**

### **Kostenbeitragspflicht**

- 1) Für die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Eltern bzw. dem Elternteil, mit dem das betreute Kind zusammenlebt (Kostenbeitragspflichtige), erhoben.
- 2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag der Betreuung. Der Kostenbeitrag ist für die gesamte Dauer des Betreuungsverhältnisses zu entrichten, bis das Kind beim Landkreis Friesland schriftlich von der Kindertagespflege abgemeldet wird.
- 3) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach der vom Kreistag des Landkreises Friesland beschlossenen Kostenbeitragstabelle in der jeweils gültigen

Fassung (sh. Anlage 1). Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle wird das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, der Betreuungsrahmen in Kindertagespflege und die jeweilige Haushaltsgröße der Kostenbeitragspflichtigen zu Grunde gelegt.

- 4) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 3.600,- € verringert.
- 5) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt mit schriftlichem Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich fällig und bis zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten. Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Halbjährlich erfolgt eine Überprüfung des gezahlten Kostenbeitrags mit den monatlich eingereichten Zeitaufwandsbögen (§ 3 Abs. 10). Für Ausfallzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfallgründe) wird kein Kostenbeitrag erhoben. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Berechnung des Kostenbeitrags, wobei der Monat mit 30 Kalendertagen zu Grunde gelegt wird.
- 6) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte des Vorjahres aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bezüge ergeben bzw. der Gewinn. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte und Unterhaltsleistungen.  
Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz ist als Einkommen zu berücksichtigen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbeitrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i.H.v. 300,00 € bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150,00 €) nicht als Einkommen berücksichtigt.
- 7) Die Kostenbeitragspflichtigen haben das maßgebliche Gesamtvorjahreseinkommen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Kommen die Kostenbeitragspflichtigen ihrer Nachweispflicht nicht nach, werden sie der höchsten Einkommensstufe zugeordnet. Eine Nachweispflicht entfällt, wenn und solange sich die Kostenbeitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen.
- 8) Der Landkreis Friesland behält sich eine regelmäßige Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen vor. Ist das aktuelle Einkommen wesentlich niedriger oder höher als im vergangenen Jahr, wird bei der Bemessung des Kostenbeitrages das aktuelle Einkommen berücksichtigt. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn sich dadurch eine Einstufung in eine andere Beitragsstufe ergeben würde.
- 9) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht nach, wird die Gewährung einer laufenden Geldleistung eingestellt. Die Tagespflegeperson wird durch den Landkreis Friesland rechtzeitig über die Einstellung informiert.
- 10) Ist der Kostenbeitrag den Eltern bzw. dem Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt, und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten auf Grundlage des § 90 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend.
- 11) Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Die Bezieher dieser Leistungen sind für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs befreit.

- 12) Zur Gleichstellung mit der institutionellen Kindertagesbetreuung erfolgt die Übernahme des ggf. berechneten Kostenbeitrages der Eltern für in Kindertagespflege betreute Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt. Dies geschieht in Anlehnung an die Gesetzesänderung des Landes zur Beitragsfreiheit von in Kindertagesstätten betreuten Kindern des genannten Alters.
- 13) Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das ältere Kind um 50 %. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das jüngste Kind als erstes Kind gilt.  
Befindet sich ein Geschwisterkind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu seiner Einschulung in beitragsfreier Tagesbetreuung, wird dieses nicht berücksichtigt.

## **§ 8**

### **Antragstellung und Mitwirkungspflichten**

- 1) Die Förderung der Kindertagespflege in Form einer laufenden Geldleistung ist schriftlich beim Landkreis Friesland durch die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes zu beantragen.
- 2) Dem Antrag nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung sind Einkommensnachweise/ Bescheide sowie ggf. weitere erforderliche Unterlagen beizufügen.
- 3) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung erfolgt frühestens ab Antragseingang beim Landkreis Friesland (Posteingangsstempel) und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson.
- 4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson sind verpflichtet, den Landkreis Friesland unverzüglich über jegliche Veränderung des Betreuungsverhältnisses schriftlich zu informieren.
- 5) Der Kostenbeitragspflichtige ist während des gesamten Betreuungsverhältnisses verpflichtet, dem Landkreis Friesland Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Ermittlung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Härtefallregelung**

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung des Landkreises Friesland über die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages im Rahmen der Kindertagespflege vom 19.12.2018 außer Kraft.

Jever, den 24.03.2021

---

Sven Ambrosy  
Landrat

## Anlage 1

der Satzung des Landkreises Friesland über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

<b>Stufe</b>	<b>Einkommen gem. § 7 Abs. 6</b>	<b>Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde und Kind</b>
<b>1</b>	Bis 17.000 €	0,00 €
<b>2</b>	17.001 € bis 20.000 €	0,70 €
<b>3</b>	20.001 € bis 25.000 €	1,10 €
<b>4</b>	25.001 € bis 30.000 €	1,60 €
<b>5</b>	30.001 € bis 35.000 €	2,00 €
<b>6</b>	Ab 35.001 €	2,60 €